

Schwangerschaftsbekleidung und Erstausrüstung bei Geburt (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)

Im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt entstehen für die Schwangere und das Neugeborene Kind zusätzliche Bedarfe, die durch die Regelleistung nicht abgegolten sind (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II).

Um das Verfahren sowohl für die Hilfesuchenden als auch für die Sachbearbeitung zu vereinfachen und zu vereinheitlichen, wurden die vielzähligen Einzelbedarfe in folgende Gruppen zusammengefasst:

1. Bedarf bei Schwangerschaft

Der zusätzliche Bekleidungsbedarf für die werdende Mutter (z. B. Umstandshosen, Umstandsblusen, Jacke) wurde mit **253 €** ermittelt. Diese Mittel werden ab dem Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats benötigt, um die notwendigen Bekleidungsstücke anschaffen zu können.

2. Erstausrüstung für das neugeborene Kind

Der Bedarf an einmaligen Beihilfen für das neugeborene Kind wurde mit **286 €** festgestellt. Berücksichtigt wurden hier beispielsweise folgende Bedarfe: Kindersteppbett, Kissen, Babydecke, Schlafsack, Bettwäsche, Wickelauflage, Erstbekleidung, Kleinteile.

3. Weitere Einzelbedarfe des Neugeborenen

- Kinderwagen inkl. Sommer- u. Winterfußsack	134 €
- Kinderbett inkl. Matratze	162 €
- Buggy	23 €
- Hochstuhl	29 €
- Kleiderschrank (bis 1 Meter)	Wertgutschein i.H.v. 40 €

Bei erneuter Schwangerschaft und weiterer Geburt innerhalb von 3 Jahren werden die in Ziffer 1 und 2 genannten Beträge lediglich zur Hälfte bewilligt. Bezüglich der in Ziffer 3 genannten Gegenstände wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass diese der Schwangeren noch verfügbar sind.